

2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Bad Bramstedt (Fremdenverkehrsabgabensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2010 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung vom 19.12.1995 beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben und beträgt:

- a) bei Privatunterkünften für eine Vorteilseinheit von je 8 Betten,
- b) bei gewerblichen Beherbergungsbetrieben (Hotels, Pensionen, Apartmenthäusern, Sanatorien, Kurkliniken und –heimen) für eine Vorteilseinheit von je 2 Betten

in der Kurzone I. Ordnung die Abgabe in Höhe der Stufe 5,
in der Kurzone II. Ordnung die Abgabe in Höhe der Stufe 4,
in der Kurzone III. Ordnung die Abgabe in Höhe der Stufe 3

vervielfacht entsprechend vorhandener Vorteilseinheiten zu a) und b).

§ 5 Abs. 2 Buchstabe a) bleibt unberührt.

- c) im übrigen

In Stufe 1	29,00 EUR
In Stufe 2	43,00 EUR
In Stufe 3	64,00 EUR
In Stufe 4	97,00 EUR
In Stufe 5	145,00 EUR
In Stufe 6	217,00 EUR
In Stufe 7	326,00 EUR
In Stufe 8	489,00 EUR
In Stufe 9	733,00 EUR
In Stufe 10	1.100,00 EUR
In Stufe 11	1.649,00 EUR

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Bad Bramstedt, 14.12.2010


Der Bürgermeister
(Hans-Jürgen Kütbach)

